

Antrag

der AfD-Fraktion

Lebensleistung endlich honorieren - Lehrer für die unteren Klassen unverzüglich gleichstellen

Der Landtag möge beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, innerhalb von drei Monaten die besoldungs- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, dass die auf den 01.08.2020 terminierten Beförderungen von Lehrern mit der DDR-Lehrbefähigung „Lehrer für die unteren Klassen der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule“ (LuK) mit sofortiger Wirkung pensionswirksam werden.

Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass den LuK die bestehenden Einkommensunterschiede im Vergleich zu den Lehrern mit der Lehrbefähigung für den Primarbereich rückwirkend zum 01.01.2019 in voller Höhe erstattet werden.

Im Falle tariflich beschäftigter LuK sind die obigen Forderungen entsprechend zu übertragen.

Begründung:

Mit dem *Gesetz zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher sowie weiterer beamtenrechtlicher Vorschriften 2018* wurde der zwischen der Landesregierung und der Gewerkschaft für Erziehung und Wissenschaft im Jahr 2017 vertraglich vereinbarte Stufenplan zur höheren Eingruppierung bestimmter Lehrämter gesetzlich verankert.

Lehrer des Primarbereichs wurden mit Wirkung zum 01.01.2019 in die Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe A13/E13 gehoben und somit ihren Kollegen in der Sekundarstufe I gleichgestellt, deren höhere Eingruppierung bereits zum 01.08.2017 erfolgt war.

Diese Hebung kam in einem ersten Schritt auch jenen Lehrern zugute, welche die Lehrbefähigung „Lehrer für die unteren Klassen der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule“ (LuK) nach dem Recht der ehemaligen DDR erworben hatten. Auch sie wurden um eine Stufe auf A12 kw (künftig wegfallende Ämter) gehoben.

Zum 01.08.2020 soll nun der zweite Schritt des Stufenplans in Kraft treten. Dabei wird allerdings statt einer neuerlichen Hebung eine Beförderung der LuK in die Besoldungsgruppe A13 kw vorgenommen.

Seit drei Jahrzehnten bleibt den LuK die gesellschaftliche und politische Anerkennung für ihre Leistungen weitgehend versagt. Mit der durch die rot-rote Vorgängerregierung beschlossenen und mit den Gewerkschaften vereinbarten Vorgehensweise bei der längst überfälligen finanziellen Gleichstellung der LuK - Aufstieg in die A13 kw als letzte Gruppe durch Beförderung mit vorangegangener dienstlichen Beurteilung und einer nachfolgenden „Bewährungsfrist“ von zwei Jahren - wird ihre Ungleichbehandlung im Vergleich mit den übrigen Lehrämtern aber nicht nur nachträglich legitimiert, sondern gerade im Fall ausscheidender LuK auch zementiert. Denn zahlreiche LuK-Lehrer werden aus dem Erwerbsleben ausgeschieden und in Rente bzw. Pension gegangen sein, bevor sie die vorgesehenen weiteren zwei Dienstjahre durchlaufen konnten.

Daher werden die Betroffenen von der bevorstehenden Beförderung finanziell nicht mehr profitieren können.

Darüber hinaus haben die LuK durch ihre langjährige praktische Tätigkeit im Schuldienst des Landes bereits hinlänglich unter Beweis gestellt, dass sie in methodischer, didaktischer und insbesondere pädagogischer Hinsicht hervorragend befähigt sind, diesen Beruf auszuüben.

Diese Befähigung in einem aufwändigen Verfahren durch eine dienstliche Beurteilung nachträglich prüfen und bestätigen zu lassen, ist unter dem Gesichtspunkt der Gerechtigkeit, Gleichbehandlung und der grundsätzlichen Wertschätzung ihrer Lebensleistung völlig inakzeptabel.

Vor diesem Hintergrund verbietet es sich vor allem, ihnen eine „Bewährungsfrist“ von zwei weiteren Dienstjahren zuzumuten, bevor die Beförderung pensionswirksam wird.

Die Argumente, die bislang für die offensichtliche finanzielle Ungleichbehandlung vorgebracht wurden, sind ebenfalls nicht stichhaltig. Zwar bedurfte es für die Lehrbefähigung „LuK“ nach DDR-Recht weder eines Abiturs noch eines Studiums; aber jene LuK, die im Zuge und nach der Wiedervereinigung im Schuldienst verblieben waren bzw. übernommen wurden und nicht in die Hort-Betreuung wechseln mussten, weil sie den westdeutschen Ansprüchen an den Lehrerberuf angeblich nicht genügten, haben sich seit 1990 unentwegt fort- und weitergebildet (u.a. im Rahmen sogenannter „Sternchenkurse“), um den veränderten Ansprüchen gerecht zu werden.

Sie haben seither erfolgreich als Klassen- und Fachlehrer mit Schülern und Eltern gearbeitet, nachrückende Generationen von Grundschullehrern durch ihren reichen pädagogischen, didaktischen und methodischen Erfahrungsschatz erfolgreich ins Berufsleben begleitet und damit dieselben Leistungen erbracht, wie sie von Lehrämtern für den Primarbereich abverlangt wurden und werden.

Es wäre längst Aufgabe der Politik gewesen, die historisch bedingten Nachteile, für die die Betroffenen nicht verantwortlich gemacht werden können, durch geeignete Maßnahmen auszugleichen. Stattdessen mussten diese Nachteile als Begründung für die offenkundige Ungleichbehandlung erhalten. Dies verbietet sich angesichts des von den LuK gezeigten Einsatzes für ihre Schüler.

Seit dem Inkrafttreten des novellierten Besoldungsgesetzes am 01.01.2019 mussten die LuK darüber hinaus hinnehmen, dass ihre ehemaligen Referendare bzw. neu eingestellte Kollegen durch deren höhere Eingruppierung vom ersten Arbeitstag an weit mehr Gehalt im Monat beziehen als sie selbst.

Dies hat, übereinstimmenden Berichten zufolge, für erheblichen Unmut unter den LuK gesorgt und in einigen Fällen zu einer Spaltung des Kollegiums geführt.

Die LuK sind keine Lehrer zweiter Klasse und dürfen auch nicht länger als solche behandelt werden. Das Schlagwort „Gleicher Lohn für gleiche Arbeit“ wird durch die 2017 vereinbarte und 2018 gesetzlich festgeschriebene Vorgehensweise *ad absurdum* geführt und zeugt - entgegen öffentlicher Verlautbarungen - von mangelnder Sensibilität und Wertschätzung seitens des Dienstherrn und der Landespolitik für ostdeutsche Biografien.